

CORONA-UPDATE

26.03.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Beschlüsse der
Ministerpräsi-
denkonferenz

Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz am 22.03.2021

Zusammenfassend sollen laut der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22.03.2021 bundesweit folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Verlängerung des Lockdowns bis 18.04.2021.
2. Öffnungsschritte

Hier wird auf die sog. „Notbremse“ verwiesen. Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft.

Für die Öffnungsschritte wurde als Voraussetzung vereinbart, dass in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht wird. Zusätzliche Öffnungen bei exponentiellem Wachstum der Neuinfektionszahlen scheiden also auch unterhalb dieser Inzidenzschwelle aus. Einen Überblick bietet diese Grafik der Bundesregierung (s. auch unsere letzten Corona-Updates):

1. Öffnungsschritt	2. Öffnungsschritt	3. Öffnungsschritt		4. Öffnungsschritt		5. Öffnungsschritt		weitere Schritte
seit 1.3.	ab 8.3.	ab 8.3. nach Inzidenz		14 Tage später (frühestens 22.3.)		14 Tage später (frühestens 5.4.)		MPK 22.3.
		unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	
Schulen (individuelle Regeln je Land)	Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)	Terminshopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung)	Außen-gastronomie	Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest: Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung)	Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)	Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren
Kitas	Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test)	Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten	Museen/ Galerien/Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation)	Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos	Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos	Kontaktsport innen	Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -	
Friseure (+ regionale Öffnungen)	Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)	Außen-Sport max. 10 Personen, kontaktfrei	Individualsport außen, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder)	Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)			

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fuenf-oeffnungsschritte-1872120>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

3. Der besonders harte Lockdown über die Osterfeiertage mit Ruhetagen am 01.04.2021 (Gründonnerstag) und 03.04.2021 (Samstag) wurde zwischenzeitlich zurückgenommen.
4. Homeoffice - Tests sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insofern sie nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens einmal und bei entsprechender Verfügbarkeit zwei Mal pro Woche angeboten und auch bescheinigt werden.
5. Corona-Hilfe - Für die Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, wird die Bundesregierung eine ergänzende Corona Hilfe im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben entwickeln. Diese Härtefallhilfen stellen wir Ihnen heute in unserem Corona-Update ebenfalls vor.

Beschluss der Videokonferenz vom 22.03.2021 (Link ggf. in Browser kopieren):

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1879672/2854753dbc7549432db7f0bba94e8c0f/2021-03-22-mpk-data.pdf?download=1>

Dies gilt aktuell in den einzelnen Bundesländern:

Hessen:

Die wichtigsten Regelungen ab dem 29.03.2021 kompakt zusammengefasst finden Sie hier:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/wichtigste_regeln_april_final.pdf

Geschäfte des täglichen Bedarfs bleiben demnach geöffnet: Supermärkte & Lebensmittel, Drogerien, Bau- und Gartenmärkte, Baumschulen und Buchhandlungen. Für die anderen Geschäfte gilt: „Click & Collect“. Was dies bedeutet, ergibt sich aus den Auslegungshinweisen der Landesregierung:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/21-03-19-auslegungshinweise_cokobev.pdf

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

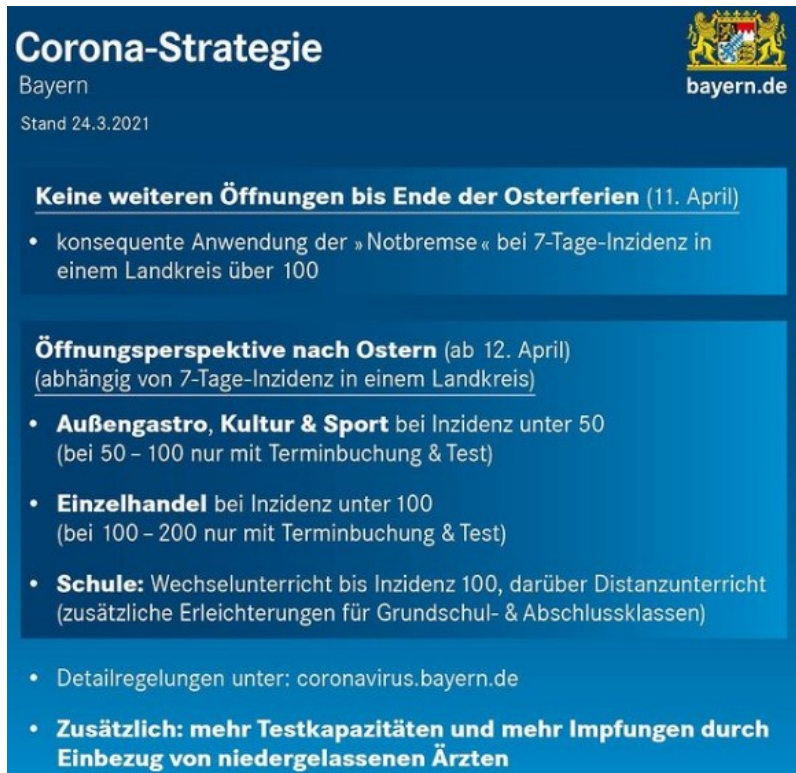
Thüringen

Die Landesregierung Thüringen hat bisher noch keine eigenen Beschlüsse auf ihrer Homepage veröffentlicht. Es wird lediglich auf die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22.03.2021 verwiesen. Die konkrete rechtliche Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt in Thüringen durch die Änderung der bestehenden Corona-Verordnungen, worüber auf folgender Homepage umgehend informiert werden soll. Die aktuellen Verordnungen gelten daher noch bis zum 31. März.


<https://corona.thueringen.de/>

Bayern

Für Bayern ergeben sich die folgenden Regelungen:



Corona-Strategie
Bayern
Stand 24.3.2021


bayern.de

Keine weiteren Öffnungen bis Ende der Osterferien (11. April)

- konsequente Anwendung der »Notbremse« bei 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis über 100

Öffnungsperspektive nach Ostern (ab 12. April)
(abhängig von 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis)

- **Außengastro, Kultur & Sport** bei Inzidenz unter 50
(bei 50 – 100 nur mit Terminbuchung & Test)
- **Einzelhandel** bei Inzidenz unter 100
(bei 100 – 200 nur mit Terminbuchung & Test)
- **Schule:** Wechselunterricht bis Inzidenz 100, darüber Distanzunterricht
(zusätzliche Erleichterungen für Grundschul- & Abschlussklassen)

- Detailregelungen unter: coronavirus.bayern.de
- **Zusätzlich: mehr Testkapazitäten und mehr Impfungen durch Einbezug von niedergelassenen Ärzten**

<https://www.bayern.de/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/>
<https://www.bayern.de/>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Vereinfachte Stundungsanträge

Vereinfachte Stundungsanträge für betroffene Betriebe über den 30.6.2021 hinaus

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden. Das BMF-Schreiben vom 22.03.2021 ergänzt die bisherigen Schreiben, welche zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) ergangen sind.

Folgende Regelungen werden getroffen:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. September 2021 zu gewähren.

Anschlussstundungen für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung können gewährt werden.

2. Vollstreckungsaufschub

Wird dem Finanzamt bis zum 30. Juni 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. September 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 30. Juni 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

Auch eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs ist bei Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren</p> <p>Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen.</p> <p>Insofern Sie diese Maßnahmen in Anspruch nehmen möchten, sprechen Sie uns gerne an. Wir helfen Ihnen bei der Antragstellung.</p> <p>Hier geht's zum BMF-Schreiben:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/015a2bfb-ecee-4398-a847-e68b13f8abb3</p>
<p>TSE - Auslauf Nichtbeanstandungsregelung bei Kassen</p>	<p>Etwas Wichtiges neben Corona: Auslauf der Frist für Nichtbeanstandungsregelung bei der technischen zertifizierten Sicherheitseinrichtung (TSE)</p> <p>Trotz der COVID-19-Pandemie dürfen wir das Thema „elektronische Registrierkasse“ nicht aus den Augen verlieren. Gesetzlich ist die Einführung einer „technischen zertifizierten Sicherheitseinrichtung (TSE)“ erforderlich. Bisher haben die verschiedensten Finanzministerien der Bundesländer veröffentlicht, dass es für die Umsetzung der „technischen zertifizierten Sicherheitseinrichtung (TSE)“ eine Billigkeitsregelung bis zum 31.03.2021 gibt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die betroffenen Unternehmer haben die erforderliche Anzahl von TSE bei ihrem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister nachweislich bis zum 30.09.2020 verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben. 2. Es ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar. <p>In beiden Fällen müssen Sie die entsprechenden Dokumente und Informationen archivieren, um diese bei einer späteren Betriebsprüfung vorlegen zu können. Die Aufbewahrungsdauer entspricht der allgemeinen Archivierungspflicht. Das Finanzamt kann die Vorlage dieser Unterlagen verlangen. Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen als stillschweigend gewährt und ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p> <p>Diese Frist endet jedoch mit Ablauf des 31.03.2021!</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Dies bedeutet grundsätzlich, dass Finanzämter mit Wirkung ab dem 01.04.2021 im Rahmen der Betriebsprüfung, unangekündigten Kassen-Nachschau oder Umsatzsteuer-Nachschau die TSE prüfen werden auf ihr Vorhandensein und ihren ordnungsgemäßen Einsatz.</p> <p>Inwieweit dieses in Zeiten einer COVID-19-Pandemie und einem gegebenenfalls wieder bundesweit auflebenden Shutdown in den nächsten Wochen und Monaten eintreten wird, bleibt zwar ungewiss, trotzdem bestehen hier große steuerliche und strafrechtliche Risiken bei Nichtbeachtung.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen daher folgendes Vorgehen bis zum 31.03.2021:</p> <p>Bitte nehmen Sie, soweit dieses bisher aus verständlichen Gründen in den letzten Monaten nicht weiterverfolgt wurde, nochmals persönlich Kontakt zu ihrem Kassenhersteller auf. Zum besseren Nachweis der Kontaktaufnahme innerhalb der vorgegebenen Frist sollten Sie dies per E-Mail oder Brief tun.</p> <p>Erkundigen Sie sich nach dem Liefer- und Einbautermin. Bitte dokumentieren Sie diese Kontaktanfrage genauso wie die Antwort für spätere Rückfragen vom örtlich zuständigen Finanzamt.</p>
<p>Apothekendienstleistungen im Rahmen der Pandemie</p>	<p>Apothekendienstleistungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie</p> <p>Das Bundesfinanzministerium der Finanzen (BMF) hat für bestimmte Dienstleistungen von Apotheken im Rahmen der COVID-19-Pandemie die umsatzsteuerrechtliche Situation geregelt. Aktuell nehmen Apotheker zeitweise Grippeschutzimpfungen und Sichtvergaben von Substitutionsmitteln vor.</p> <p>Quintessenz (Abschn. 4.14.4 Abs. 11 Satz 1 Nr. 14 UStAE):</p> <p>Apothekerinnen und Apotheker, die im Rahmen des Modellvorhabens nach § 132j SGB V Grippeschutzimpfungen durchführen oder die nach § 5 Abs. 10 Satz 2 Nr. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung Substitutionsmittel dem Patienten zum unmittelbaren Verbrauch überlassen, erbringen umsatzsteuerfreie Leistungen.</p> <p>Nichtbeanstandungsregelung:</p> <p>Für Umsätze, die vor dem 1. April 2021 ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen – abweichend von Abschnitt 4.14.4 Abs. 11 Nr. 14 UStAE – umsatzsteuerpflichtig behandelt.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Kurzarbeit „Kug Null“ kürzt Urlaubsanspruch

Lohn - Kurzarbeit „Kug Null“ kürzt Urlaubsanspruch

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat am 12.03.2021 eine wegweisende Entscheidung veröffentlicht: Kurzarbeit in Form des sog. „Kug Null“ kürzt den Urlaubsanspruch (LAG Düsseldorf vom 12.03.2021, 6-Sa-824/20; Revision zugelassen).

In dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt war die Arbeitnehmerin seit dem 01.03.2011 als Verkaufshilfe mit Backtätigkeiten bei der Beklagten, einem Betrieb der Systemgastronomie, beschäftigt. Hier war sie in einer Drei-Tage-Woche in Teilzeit tätig und ihr standen vereinbarungsgemäß pro Jahr 28 Werktage bzw. umgerechnet 14 Arbeitstage Urlaub zu. Ab dem 01.04.2020 galt für die Klägerin infolge der Corona-Pandemie von April bis Dezember wiederholt Kurzarbeit Null.

Rechtsauffassung des Arbeitgebers:

Mangels Arbeitspflicht während der Kurzarbeit Null entstünden keine Urlaubsansprüche.

Rechtsauffassung der Arbeitnehmerin:

Die Kurzarbeit habe keinen Einfluss auf ihre Urlaubsansprüche. Sie begehrt deshalb die Feststellung, dass ihr für das Jahr 2020 der ungekürzte Urlaub von 14 Arbeitstagen zustehe. Hierzu trägt sie Folgendes vor:

- Konjunkturbedingte Kurzarbeit erfolge nicht auf Wunsch des Arbeitnehmers, sondern im Interesse des Arbeitgebers.
- Kurzarbeit sei keine Freizeit. So unterliege sie während der Kurzarbeit Meldepflichten.
- Auch könne der Arbeitgeber die Kurzarbeit kurzfristig vorzeitig beenden, weswegen es an einer Planbarkeit der freien Zeit fehle.

Ergebnis

Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Dies entspricht dem europäischen Recht, weil nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs während Kurzarbeit Null der europäische Mindesturlaubsanspruch (Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG) nicht entsteht. Das deutsche Recht enthält dazu keine günstigere Regelung. Weder existiert diesbezüglich eine spezielle Regelung für Kurzarbeit noch ergibt sich etwas anderes aus den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Insbesondere ist Kurzarbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. An alledem hat der Umstand, dass die Kurzarbeit der Klägerin durch die Corona-Pandemie veranlasst ist, nichts geändert.</p> <p>Folge im vorliegenden Rechtsstreit</p> <p>Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat die Arbeitnehmer-Klage ebenso wie das Arbeitsgericht Essen abgewiesen.</p> <p>Aufgrund der Kurzarbeit Null in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 hat die Klägerin in diesem Zeitraum keine Urlaubsansprüche gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz erworben.</p> <p>Der Jahresurlaub 2020 steht ihr deshalb nur anteilig im gekürzten Umfang zu. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null war der Urlaub um 1/12 zu kürzen, was sogar eine Kürzung um 3,5 Arbeitstage ergeben würde.</p>
<p>KfW-Sonderprogramm verlängert</p>	<p>KfW-Sonderprogramm bis Jahresende verlängert – Kredithöchstbeträge werden angehoben</p> <p>Die Bundesregierung und die KfW verlängern das KfW-Sonderprogramm bis zum 31. Dezember 2021 und erhöhen zum 1. April 2021 die Kreditobergrenzen. Das KfW-Sonderprogramm ist am 23. März 2020 gestartet und hat in einem Jahr Unternehmensfinanzierungen in Höhe von insgesamt 49 Mrd. Euro zur Abfederung der Corona-Krise ermöglicht. Profitiert haben vor allem kleine und mittelständische Unternehmen.</p> <p>Nähere Informationen hierzu ergeben sich aus der Pressemitteilung:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/c08768a0-ef51-4219-94fa-61e76d5bd3ef</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Scholz stellt Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 vor</p>	<p>Scholz: „Mit guter Finanzpolitik wirksam gegen die Krise“</p> <p>Das Bundeskabinett hat am 24. März 2021 die Eckwerte für den Bundeshaushalt 2022 und den Finanzplan bis 2025 beschlossen sowie den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2021 und den Entwurf ein Nachtragshaushaltsgesetzes 2021.</p> <p>In den Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums heißt es:</p> <p>„Die Bundesregierung setzt damit ihre entschlossene Finanzpolitik mit massiven Hilfsmaßnahmen und Rekordinvestitionen fort. Außerdem zeigt sich, der Bund ist finanziell gut aufgestellt. Die Schuldenquote liegt deutlich niedriger als prognostiziert und ist mit Abstand die niedrigste im Vergleich der großen sieben Industrienationen.“</p> <p>Angesichts der fortdauernden Unsicherheit über den weiteren Pandemieverlauf sorgt die Bundesregierung auch für unerwartete, pandemiebedingte Mehrausgaben vor: Für 2022 sind 10 Mrd. Euro für eine Globale Mehrausgabe („Corona GMA“) eingeplant. Weitere 1,5 Mrd. Euro werden für pandemiebedingt notwendige internationale Unterstützung bereitgestellt.</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/c33eaf2a-0ca7-4c86-9578-2ca2bc1049fa</p>
<p>Zukunftsfonds startet</p>	<p>Bundesregierung stärkt die Start-up-Finanzierung in Deutschland</p> <p>Auch Start-ups leiden häufig sehr unter den Unwägbarkeiten, welche die Corona-Pandemie mit sich bringt. Um dennoch Innovationen im Land zu fördern und die Zukunftsfähigkeit zu erhalten, soll der deutsche Wagniskapitalmarkt gestärkt werden.</p> <p>Die Bundesregierung stellt zusätzliche 10 Mrd. Euro für einen Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien („Zukunftsfonds“) bereit. Profitieren werden davon laut einer Pressemitteilung vom 24.03.2021 insbesondere Start-ups in der Wachstumsphase mit einem hohen Kapitalbedarf.</p> <p>Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier haben am Mittwoch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit der Umsetzung und Verwaltung des Zukunftsfonds beauftragt.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Weitere Informationen erhalten Sie in der Pressemitteilung:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/b32c2833-bd18-47fc-8af6-43fb7621539e</p>
<p>Härtefallhilfen beschlossen</p>	<p>Bund und Länder bringen Härtefallhilfen auf den Weg - wichtige Ergänzung der umfassenden Unternehmenshilfen</p> <p>Bund und Länder haben sich in der letzten Woche auf die Ausgestaltung der Härtefallhilfen geeinigt. Die Härtefallhilfen ergänzen die bisherigen Unternehmenshilfen. Sie sollen es den Ländern ermöglichen, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Existenz aber infolge der Corona-Pandemie bedroht wird.</p> <p>Das jeweilige Bundesland legt die zu erbringenden Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellers in Anlehnung an die Überbrückungshilfen III fest.</p> <p>Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Förderzeitraum ist der 1. März 2020 bis 30. Juni 2021.</p> <p>Antragstellung und Bewilligung erfolgen bei den jeweiligen Landesstellen über einen Steuerberater als prüfenden Dritten.</p> <p>Sobald eine Antragstellung möglich ist, informieren wir Sie in unserem Corona-Update.</p> <p>Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in der Pressemitteilung:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/c6ed252d-aa87-4df1-bf75-631047d50f6d</p>